

# **Satzung des Presseclubs Karlsruhe e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Zweck des Vereins**

Der Verein führt den Namen Presseclub Karlsruhe. Sein Sitz ist Karlsruhe. Er ist in das Vereinsregister eingetragen als von der Körperschaftssteuer befreiter Berufsverband (nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG).

Der Presseclub ist ein Zusammenschluss von Redakteuren, Journalisten, Pressesprechern, Öffentlichkeitsarbeitern und eng mit den Medien verbundene Personen in Karlsruhe und darüber hinaus. Er repräsentiert und unterstützt seine Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer beruflichen Aufgaben und berufsständischen Belange. Zusätzliche Informationsangebote wie Vorträge und Seminare, sowohl für Mitglieder als auch für die interessierte Öffentlichkeit, dienen dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu allen politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Themen. Dabei wird bei Bedarf auch die Zusammenarbeit mit anderen journalistischen Gruppierungen angestrebt.

In Erfüllung des Vereinszwecks ist der Club berechtigt, journalistischen Nachwuchs zu fördern. Diese Förderung kann durch Seminare, Kurse, Studienreisen, die Ausrichtung eines journalistisch basierten Wettbewerbs, Verleihung von Geldpreisen, Vergabe von Stipendien oder durch sonstige Förderungsmaßnahmen geschehen.

Der Presseclub Karlsruhe ermöglicht Besuche von Informations-, Kultur- und Sportveranstaltungen.

## **§ 2 Mitgliedschaft und Aufnahme**

Mitglied kann werden, wer hauptberuflich journalistisch oder schriftstellerisch oder aber verantwortlich im Bereich Öffentlichkeitsarbeit tätig ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besonderer Verdienste um den Presseclub oder um den Journalismus erworben hat.

## **§ 3 Beiträge, Vereinsjahr**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag muss vor Ablauf des Vereinsjahres bezahlt sein.

Die Beiträge und sonstigen Einnahmen des Verbandes dürfen im Wesentlichen nur für Zwecke verwendet werden, die zum Aufgabengebiet des Berufsverbandes gehören.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **§ 4 Austritt und Ausschluss**

Eine Mitgliedschaft endet

1. durch Tod
2. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muss. Die Beitragszahlung für das laufende Vereinsjahr bleibt davon unberührt.
3. durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied
  - a) einer ehrlosen Handlung schuldig macht
  - b) das Ansehen des Berufsstandes schädigt
  - c) gegen Clubinteressen verstößt
  - d) länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung in Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

#### **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der engere und der erweiterte Vorstand

Dem engeren Vorstand können nur Mitglieder angehören, die journalistisch tätig sind.

#### **§ 6 Vorstand**

Der engere Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) seinem / seiner Stellvertreter(in)
- c) dem / der Schatzmeister(in)
- d) dem / der Schriftführer(in)

Zum erweiterten Vorstand gehören bis zu vier Beiräte.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### **§ 7 Ehrenrat (ersatzlos gestrichen)**

## **§ 8 Wahl des Vorstands**

Die Wahl des Vorstands erfolgt in zweijährigem Turnus durch die Jahreshauptversammlung (bei entsprechendem Antrag auch in geheimer Abstimmung). Wiederwahlen sind zulässig, vorzeitige Abwahlen nach § 10 möglich.

## **§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Der engere Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von dem / der 1. und 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der / die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und stellt die Tagesordnung auf. Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des engeren Vorstandes muss durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl stattfinden.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Beschlüsse des Vorstandes müssen nachträglich, spätestens in der nächsten Jahreshauptversammlung, den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

Eine Jahreshauptversammlung muss vor Ablauf des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Die Tagesordnung ist anzugeben. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

In einer Mitgliederversammlung kann jederzeit die Neuwahl des Vorstandes beantragt und beschlossen werden.

Der Antrag von 20 Prozent der Mitglieder genügt zur Einberufung einer Mitgliederversammlung. Abstimmungsberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 20 Prozent der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Stimmübertragung vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, ist die nächste Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 8
- c) Festsetzung des Jahresbeitrags
- d) Wahl von Rechnungsprüfern
- e) Beschlussfassung über Anträge
- f) Satzungsänderungen

Bei a bis e genügt einfache Stimmmehrheit. Für Satzungsänderungen bedarf es der Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen. Innerhalb vier Wochen muss die Versammlung stattfinden. Die Beschlüsse müssen schriftlich festgehalten werden. Niederschriften sind von dem / der Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 12 Hilfsverein (ersatzlos gestrichen)**

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der Vereinsmitglieder. Mit dem Auflösungsbeschluss muss die Mitgliederversammlung das Vereinsvermögen einem Verein übertragen, der mildtätige und gemeinnützige Ziele verfolgt.

Karlsruhe, 19. März 2019

Gez.

Irmgard Duttenhofer

Gez.

Markus Schneider

**Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim  
am 22. Mai 2019**